
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“

Offenlage
vom 15.06.2020 – 17.07.2020

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“

Offenlage vom 15.06.2020 – 17.07.2020
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
	bnNETZE 22.06.2020	Die Versorgung des Verfahrensgebietes mit Trink- und Löschwasser kann durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, bzw. durch Anschluss an bestehende Leitungen sichergestellt werden. Der Ruhedruck bezieht sich auf die Höhe 530 m NN. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 5-6 bar. Löschwasser kann zu Zwecken des Grundschutzes, gemäß DVGW Arbeitsblatt W-405 im gesamten Planungsgebiet mit einer Menge von 48m ³ /h über die Dauer von 2 Stunden geliefert werden. Löschwassermengen für den Objektschutz werden grundsätzlich nicht bereitgestellt.	Kenntnisnahme
	Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg 23.06.2020	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Zweckverband Dinkelberger Wasserversorgung keine Bedenken bei der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“, im Ortsteil Adelhausen sieht. Nach Rücksprachen mit unserem Wassermeister wurde bestätigt, dass die Wasserversorgung zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet werden kann. Bei weiteren Baugebieten muss die Verbandsleitung überprüft werden.	Kenntnisnahme
	NetzeBW 30.06.2020	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir eine 110-kV-Leitungsanlage.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplans bitten wir -sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) bzw. 110-kV-Umspannwerke nach Ziffer 7 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB) darzustellen.</p> <p>Laut den uns übersendeten Unterlagen ist in einem kleinen Bereich unserer Leitungsanlage Grünfläche mit Anpflanzungen geplant. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung befindet sich außerhalb des Plangebiets, wird aber nachrichtlich mit dem entsprechenden Planzeichen aufgenommen. Der Schutzstreifen wird ebenfalls dargestellt. Flächen für Versorgungsanlagen sind nicht vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme und Aufnahme als Hinweis</p>

		<p>der 110-kV-Leitungsanlage sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen, um wiederkehrende Ausäutungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden. Wir bitten dies bereits bei der Pflanzenwahl zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits heute darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Gebäuden nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird, Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden.</p> <p>Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung).</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zu zusenden, Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Aufnahme als Hinweis. Festgesetzt ist, dass baulich Anlagen in der Grünfläche nicht zulässig sind (Ausnahme: Zäune). Aufgrund der Festsetzung sind keine Gebäude innerhalb des Schutzstreifens der Leitung der Netze BW zulässig.</p> <p>Aufnahme als Hinweis</p> <p>Aufnahme als Hinweis</p> <p>Übernahme in die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Schutzstreifens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen	Kenntnisnahme

	<p>16.07.2020</p>	<p>und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3) Hinweise, Anregungen oder Bedenken: Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unterjuras, welche im nördlichen Bereich des Plangebietes von quartärem Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Der Lösslehm neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarsungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der nicht auszuschließenden Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Übernahme der nachfolgend aufgeführten Hinweise</p>
--	-------------------	--	--

		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 17.07.2020	Für die Beteiligung am Verfahren sowie die frühzeitige Abstimmung bedanken wir uns. Wie in der Begründung der Planung auf Seite 2 korrekt wiedergegeben, steht die Planung in Einklang mit den Zielen des Regionalplanes, sodass keine Anregungen vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	Polizeipräsidium Freiburg 20.07.2020	Aus verkehrspolizeilicher Sicht in der Planung keine schwerwiegenden Konflikte mit straßenverkehrsrechtlichen Belangen erkennbar, Detailfragen bleiben offen: - Einfriedungen entlang zur öffentlichen Straße in Höhe von 1,2 m werden aus Gründen der Verkehrssicherheit für zu hoch erachtet. Da in diesem Bereich keine Flächen für zu Fuß Gehende vorhanden sind, wird die Sicht im Bereich der Grundstückszufahrt wesentlich eingeschränkt. Zur Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke ist eine Höhe von max. 0,8 m gute Verwaltungspraxis.	Kenntnisnahme Die Höhe wird wie vorgeschlagen geändert.
	Landratsamt Lörrach 30.07.2020	<u>Umwelt</u> Kommunale Abwasserbeseitigung Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Wasserschutzgebiet Zone IIIB des Tiefbrunnens Rheinfeldern liegt. Laut Rechtsverordnung ist das breitflächige Versickern von Niederschlagswasser aus unbelasteten Flächen über die belebte Bodenzone erlaubnisfrei. Per Definition besteht eine breitflächige Versickerung bei einem Flächenverhältnis (abflusswirksame Fläche : Versickerungsfläche) von weniger als 5. Versickerungsmulden mit Au:As > 5 und Rigolen bedarf eine Befreiung der Wasserschutzgebietsrechtsverordnung. Da das Vorhaben in einem Bereich mit einer geringen bis sehr geringen Bodendurchlässigkeit liegt, empfehlen wir im Vorfeld ein geotechnisches Gutachten durchzuführen um die Umsetzbarkeit einer Versickerungsanlage zu prüfen.	Kenntnisnahme Übernahme unter Hinweise. Die Möglichkeit einer Versickerung ist im Bauantragsverfahren zu prüfen.

		<p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass abfließende Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächer vorbehandelt werden muss, bevor das Wasser einer Mulde oder einem Gewässer zugeleitet werden darf.</p> <p>Eine Mischwasserleitung liegt in der Rheintalstraße. Die Ableitung des abfallenden häuslichen Abwassers ist dadurch gesichert. Falls eine Versickerung nicht umsetzbar ist, könnte anfallendes Niederschlagswasser über einen Anschluss an der öffentlichen Kanalisation beseitigt werden. Ggf. ist eine Retentionszisterne wegen Überlastungen in den unterliegenden Kanälen anzuordnen. Dies ist mit der Stadt Rheinfelden abzuklären. Zu empfehlen bei Zisternen ist ein Retentionsvolumen von mindestens 2 m³/100 m² angeschlossener Versiegelungsfläche, da hier das zur Bemessung der Kanalisationsanlagen anzusetzende Niederschlagsereignis gespeichert wird und bei der Kanaldimensionierung in Abzug gebracht werden kann. Des Weiteren kann sich bei einer Berechnung der Abwassergebühren nach dem Splittingtarif und dieser Mindestgröße eine Reduktion der Regenwassergebühr ergeben.</p>	<p>Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Titanzinkblechdächer sind in den örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt, sodass, wenn eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht umsetzbar ist, Retentionszisternen mit dem empfohlenen Retentionsvolumen vorzusehen sind.</p>
		<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt in der Zone IIIb des Wasserschutzgebietes WSG 025 Rheinfelden TB 1,3 und 4. Keine zusätzlichen Anmerkungen über das zur Abwasserbeseitigung gesagte hinaus, erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen Klima & Boden Keine Bedenken oder weitere Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Immissionsschutz Das geplante Baufeld liegt teilweise im Einflussbereich der 110 kV Freileitung. Wir empfehlen daher, folgenden Bereich um die 110 KV-Freileitung freizuhalten: 10m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens.</p> <p>Andernfalls ist der Nachweis zu führen, dass durch die Freileitung keine Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder nach 26.BImSchV zu erwarten sind.</p>	<p>Eine mögliche Unterbauung des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung der ED Netze (15 m beidseits der Leitungsachse) ist unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsabstände nicht ausgeschlossen. Der Netzbetreiber wurde in die Planung miteinbezogen. Im Bauantragsverfahren, d.h. wenn eine konkrete Planung vorliegt, ist der Netzbetreiber</p>

		<p>Wir empfehlen, bezüglich der bestehenden Freileitung im Plangebiet den Energieversorger anzuhören. In der Regel kann durch den Netzbetreiber durch Berechnungen die Stärke und Ausbreitung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte auch grafisch dargestellt werden.</p>	<p>erneut anzuhören. Sollten Messungen bzw. Berechnungen zu elektromagnetischen Feldern erforderlich sein, wird dies im Bauantragsverfahren durch den Netzbetreiber durchgeführt. Im Nachgang zur ersten Offenlage wurde das Baufenster vergrößert, sodass mehr Möglichkeiten bestehen, die Gebäude außerhalb der Schutzstreifen zu platzieren.</p>
		<p>Landwirtschaft und Naturschutz Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Naturschutz <u>Eingriff:</u> In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Entwurf zur Offenlage, Stand 21.04.2020 erstellt durch das Büro Kunz GaLaPlan werden im Sinne eines Umweltberichts die Umweltrelevanten Belange des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter dargestellt und bilanziert. Dies ist größtenteils nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>In den verschiedenen Dokumenten unterscheidet sich die Gesamtfläche der Baugrundstücke um insgesamt 5 m². Es ist daher zu prüfen, ob die Fläche in der Bilanzierung korrekt ist.</p> <p>Die Bewertung der privaten Grünfläche als Fettwiese ist nicht realistisch, da die Erfahrung zeigt, dass diese letztlich als Zierrasen genutzt werden. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis) übermitteln, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maß-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird weitergegeben.</p> <p>Die Festsetzung einer Fettwiese wurde wie vorgeschlagen geändert und die Bilanzierung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>nahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.badenwuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

		<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand 21.04.2020 erstellt durch das Büro Kunz GaLaPlan abgehandelt. Die Abschichtung und Untersuchung der einzelnen Arten ist plausibel.</p> <p>Bei den zwei anzulegenden Totholzpyramiden ist zu beachten, dass die Höhlen frei anfliegbar und vor Niederschlag geschützt sind. Die Totholzpyramiden müssen 10 Jahre gesichert werden. Der Schutz vor Niederschlag ist relativ schwierig. Für Fledermäuse und Vögel ist daher die Montage von zusätzlich 2 Kästen für Fledermäuse und 3 Kästen für Vögel festzusetzen.</p> <p>Die Errichtung der zwei Totholzpyramiden und die der Montage von Fledermaus-/und Nistkästen ist eine CEF Maßnahme und muss daher vor der Umsetzung ihre Wirkung entfalten.</p> <p>Da nicht alle Fledermausquartierstrukturen einsehbar sind, aber keine Hinweise auf einen aktuellen Besatz gefunden wurden, sind die betreffenden Bäume vor der Fällung erneut zu überprüfen. Falls ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit Bäume mit einem Fällaggregat schonend zu Boden zu bringen. Und dort mindestens einen Tag bei wärmeren Temperaturen am Boden belassen, damit eventuell vorhandene Fledermäuse die Höhle verlassen können.</p> <p>Im Gutachten wird auch darauf hingewiesen, dass Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden müssen. Dies gilt auch für die Montage von Fledermaus-/Nistkästen.</p> <p>Ein Monitoring ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorgesehen. Allerdings in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Ergänzungssatzung Dieses ist festzusetzen. Das für das Monitoring vorgesehene Zeitschema, mit der ersten Kontrolle 2025 und danach im Abstand von 10 Jahren ist bis auf die Totholzpyramiden und die der Montage von Fledermaus-/und Nistkästen plausibel. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist sofort nach Umsetzung an die UNB zu melden. Vermeidungs-, Minderungs- und sonstige Ausgleichsmaßnahmen im vorgeschlagenen Rhythmus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Anpassung der entsprechenden Hinweise und Textpassagen im Fachgutachten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Vorgaben zum Monitoring werden unter Hinweise in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

		<p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich bei der tatsächlichen Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, da die Verbotstatbestände erst mit der tatsächlichen Handlung ausgelöst werden. Wir empfehlen daher, einen Hinweis hierauf, z.B. <u>„Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten“</u>, in die allgemeinen Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	Der Hinweis wird wie empfohlen aufgenommen.
		<p><u>Straßenwesen</u> Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Gesundheit</u> Keine Äußerung.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u> Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p>	Kenntnisnahme
	ED Netze 05.08.2020	<p>Das Plangebiet wird von unserer 110-kV-Freileitung Rheinfeldern – Maulburg, Anl. Nr. 000200, überspannt.</p> <p>Wichtig: Alle Bauvorhaben im Schutzbereich der Freileitung müssen uns zur Prüfung der geforderten Sicherheitsabstände vorgelegt werden. Oder die betreffenden Planer können sich vorab mit uns in Verbindung setzen um die Abstände zu klären. (vor Baueingabe)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Übernahme unter Hinweise</p>

Rheinfeldern (Baden), 19.11.2020
601 – Tobias Reichenbach